

Merkblatt

Förderung von baulichen Investitionen für landwirtschaftliche Unternehmen

Förderbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 11 in geltender Fassung, Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 1176 vom 30.12.2025.

Begünstigte:

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, auch in zusammengeschlossener Form, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.

Gefördert werden:

- Errichtung, Erwerb, Umbau oder Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Maschinenräumen für viehhaltende Betriebe,
- Bau und Instandhaltung von Feldwegen mit begleitenden Stützmauern für die innerbetriebliche Erschließung im Grünland,
- Stützmauern für Weinbauflächen.

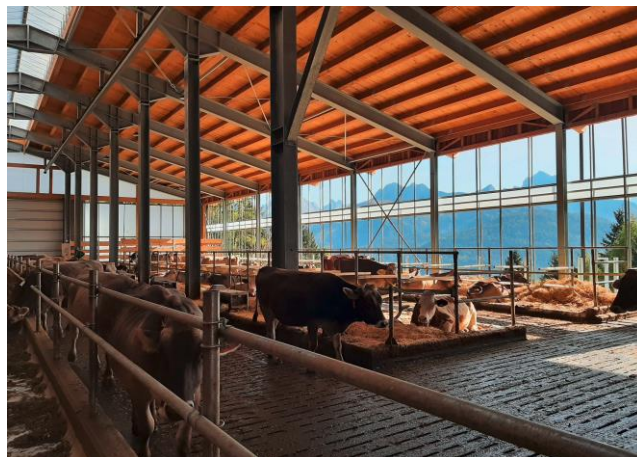
Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Almbgebäude, Planierungen und Entwässerungen,
- Biogasanlagen, Legehennenhaltung
- Trinkwasserversorgung und Materialseilbahnen

Allgemeine Voraussetzungen:

- Das Beitragsansuchen und alle notwendigen Unterlagen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Landesabteilung Landwirtschaft eingereicht werden;
- Mindestbetriebsgröße:
 - 1,0 ha Obst- und/oder Weinbauflächen oder
 - 2,0 ha Wiesen-, Ackerfutterbau- und/oder Ackerflächen,
 - bei Mischbetrieben muss die Mindestfläche im analogen Verhältnis erbracht werden.
- Im Jahresdurchschnitt muss der Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. der Höchstviehbesatz laut nachfolgender Tabelle eingehalten werden:

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhenerschwernispunkte (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800	2,0 GVE/ha
über 1.800 m	1,8 GVE/ha



- Neben der Finanzierungsschiene mit dem Höchstviehbesatz gibt es noch zwei extensivere Varianten, nämlich die Schiene „umweltgerecht“, wo der zulässige Höchstviehbesatz um jeweils 0,2 GVE/ha tiefer liegt, und die Schiene „bio“, wo zusätzlich die entsprechenden Kriterien des biologischen Landbaues einzuhalten sind.
- In Abhängigkeit von der gewählten Variante gilt die entsprechende Verpflichtung dann aber für mindestens 10 Jahre ab Endauszahlung.

Mindestinvestition:

10.000,00 € bei baulichen Investitionen.

Förderung von Betriebsgebäuden zur Unterbringung des Viehs samt Nebenräumen:

- Innerhalb von 20 Jahren kann auf Betriebsebene nur einmal das Höchstausmaß der zuschussfähigen Ausgaben aufgrund der vorhandenen Futterflächen und des maximal möglichen Viehbestandes berechnet werden;
- Dieselbe bauliche Maßnahme kann im Laufe von 20 Jahren nur einmal bezuschusst werden, außer
 - bei Umstellung auf biologische/ökologische Produktionsweise oder auf Laufstall: 5 Jahre seit der letzten Förderung,
 - bei Brandfällen und Naturkatastrophen,
- Die Förderung der Betriebsgebäude ist begrenzt auf die Tierarten Rind, Schaf und Ziege sowie im Herdebuch eingetragene Zuchtpferde; im Bereich Schweinehaltung und Mastgeflügel gibt es eine Förderung mit Bestandsobergrenzen, dabei sind die baulichen Mindeststandards einzuhalten, wie sie für die biologische Landwirtschaft vorgesehen sind;



- Die Stallbauförderung setzt die Einhaltung bestimmter Mindeststandards im Bereich Tierwohl und Tierschutz voraus. Diese Mindeststandards müssen im Zuge der Gesuchseinreichung und der Endauszahlung durch eine anerkannte Beratungsorganisation bestätigt werden.
- Der Neubau von Ställen wird ausschließlich als Laufstall gefördert. Bei kostenaufwändigen Umbauten ist für die Beibehaltung der Anbindehaltung das entsprechende Gutachten einer anerkannten Beratungsorganisation erforderlich.

Förderung von Düngerlagerstätten:

Die Lagerstätten für Wirtschaftsdünger müssen den Bestimmungen zum Gewässerschutz entsprechen und folgende Mindestkapazität aufweisen:

- Rinder + Schweine: Mistlege 6 m³/GVE + Jauchegrube 5 m³/GVE bzw. Güllegrube 12 m³/GVE;
- Schafe, Ziegen + Geflügel: Mistlege 1,5 m³/GVE + Jauchegrube 1 m³/GVE (Grube nicht notwendig, wenn die Mistlege überdacht ist). Für die Aufzucht auf Stroh ist keine Lagerstätte erforderlich;
- Pferde: Mistlege 4 m³/GVE + Jauchegrube 0,5 m³/GVE, die Jauchegrube ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege überdacht ist.

Förderung von Feldwegen mit dazugehörigen Stützmauern:

- Diese können nur für Grünlandflächen bei Betrieben mit 40 oder mehr Erschwernispunkten berücksichtigt werden; sogenannte „Bagatelleingriffe“ sind nicht zuschussfähig

Förderung von landwirtschaftlichen Maschinenräumen:

- ist nur für viehhaltende Betriebe möglich;
- in Abhängigkeit von der Betriebsgröße werden folgende Nettoflächen an landwirtschaftlichem Maschinenraum bezuschusst (bestehende Maschinenräume sind davon in Abzug zu bringen):

Grünland ha	Nettofläche m ²
2	80
3	107
4	128
5	146
6	161
7	173
8	184
9	193
10	201

- Die zuschussfähigen Kosten dürfen die Kosten für 100 m² Maschinenraum in normaler Bauausführung nicht überschreiten. Für offene Räume oder Bauten in Holzkonstruktion bzw. Einfachbauweise werden 50% der Baukosten für normale Bauausführung anerkannt. Es gilt eine Mindestraumhöhe von 3 Metern.

Beitragshöhe für bauliche Investitionen auf die zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

- zwischen 35% und 55% je nach gewählter Intensitätsstufe und in Abhängigkeit von den Erschwernispunkten;
- für Wirtschaftsgebäude und Maschinenräume wird im Falle der biologischen Bewirtschaftung der Beitragssatz um 10% und für Junglandwirte, die in den letzten 5 Jahren vor Einreichen des Beihilfeantrags den Betrieb übernommen haben, um 5% erhöht. Wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrages ein Alter von über 65 Jahren aufweist, erfolgt ein Beitragsabschlag von 5 %.

Verpflichtungen:

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Empfänger, die Zweckbestimmung der geförderten Vorhaben und den Höchstviehbesatz je nach gewählter Intensitätsstufe, für die Dauer von 10 Jahren ab der Endauszahlung einzuhalten (letzteres gilt nur für die Betriebsgebäude). Im Falle der Nichteinhaltung muss der Beitrag teilweise rückerstattet werden.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für ländliches Bauwesen
Bozen Tel: 0471 415150

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost
Bruneck Tel.: 0474 582242
Brixen Tel.: 0472 821240

Bezirksamt für Landwirtschaft West
Schlanders Tel.: 0473 736140
Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Jänner 2026

